

GVGA: § 142 Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses
§ 142 Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses

¹In den Fällen der Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses ist immer ein vollständiges Vermögensverzeichnis zu errichten. ²Der Gerichtsvollzieher dokumentiert in dem neu erstellten Vermögensverzeichnis, an welchem Tag die Versicherung an Eides statt für das Vermögensverzeichnis erstmals erfolgt ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 VermVV).